



STATUTEN

DES

VQF VEREIN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. *Name, Sitz und Zweck*

Art. 1 *Name und Sitz*

¹ Unter dem Namen "VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen" (nachfolgend: "Verein") besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 *Zweck*

¹ Der Verein bezweckt die Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen sowie die Durchsetzung einer hohen Geschäftsethik auf der Grundlage der Selbstverantwortung.

² Der Verein ist tätig als branchenübergreifende Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend: "SRO") im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (nachfolgend: "GwG") und bezweckt die Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten gemäss GwG. Zu diesem Zweck übt der Verein bei den Mitgliedern der SRO (nachfolgend: "SRO-Mitglied VQF") eine permanente Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, der Statuten (nachfolgend: "Statuten") und der Reglemente der SRO des Vereins aus.

³ Der Verein kann die Funktion einer Branchenorganisation übernehmen und Berufs-, Standes- und Verhaltensregeln erlassen, überprüfen und durchsetzen.

⁴ Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit den vorerwähnten Zwecken des Vereins im Zusammenhang stehen. Der Verein kann Prüfungen vornehmen bzw. durch eine Revisionsgesellschaft (Art. 22 Abs. 4 der Statuten) auch ordentliche und eingeschränkte Revisionen, Sonderprüfungen sowie spezialgesetzliche Prüfungen durchführen lassen.

2. **Mitgliedschaft**

Art. 3 *Mitglieder*

¹ Die Aktivmitgliedschaft kann durch berufsmässige und nicht berufsmässige Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG erworben werden.

² Der Verein unterscheidet folgende Kategorien der Aktivmitglieder:

- a. **SRO-Mitglied VQF** - Die Mitglieder dieser Kategorie sind der offiziell anerkannten Selbstregulierungsorganisation des VQF nach Geldwäschereigesetz angeschlossen.
- b. **BOVV-Mitglied VQF** - Die Mitglieder dieser Kategorie sind der Branchenorganisation des VQF für die Vermögensverwaltung angeschlossen, mit offiziell anerkannten Verhaltensregeln (Standesregeln) für Vermögensverwalter.

Jedes Aktivmitglied gehört einer oder beiden dieser Kategorien an.

³ Andere Personen, die vom VQF nicht beaufsichtigt werden, können Passivmitglieder werden.

⁴ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Ergänzend zum Mitgliederbeitrag kann der Verein gestützt auf ein vom Vorstand zu erlassendes Gebührenreglement nach Geschäftsumfang des Mitglieds oder nach Aufwand des Vereins bemessene Gebühren verlangen, namentlich für die Aufnahme, die Führung der Dossiers, die Prüfungen, allfällige Sanktionsverfahren und die Ausbildung.

Art. 4 *Persönliche Anforderungen an die Mitgliedschaft*

¹ Die Mitglieder müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie selbst sowie die mit der Aufsicht und/oder Geschäftsführung betrauten Personen geniessen einen guten Leumund;
- b. Sie selbst sowie die mit der Aufsicht und/oder der Geschäftsführung betrauten Personen bieten Gewähr für die Erfüllung der Pflichten gemäss GwG und/oder die Einhaltung allfälliger Berufs-, Standes- bzw. Verhaltensregeln sowie der Statuten und Reglemente des Vereins;
- c. Sie verpflichten sich in Ausübung ihrer Tätigkeit zu einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik.

Art. 5 *Aufnahme*

¹ Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an den Präsidenten der Aufsichtskommission zu stellen.

² Über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet die Aufsichtskommission endgültig.

³ Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Schiedsverfahren ist ausgeschlossen.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

¹ Der Vorstand legt Grundsätze über die Aufnahmebedingungen, das Aufnahmeverfahren und die Mitgliedschaftsvoraussetzungen fest. Die Aufsichtskommission erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Austritt, Ausschluss und weitere Sanktionen

¹ Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Aufsichtskommission unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs.

² Ein Mitglied kann jederzeit aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen oder anderweitig sanktioniert werden:

- a. aufgrund der Verletzung massgeblicher Bestimmungen der Statuten, insbesondere wenn die Anforderungen an die Mitgliedschaft gemäss Art. 4 der Statuten nicht mehr gegeben sind;
- b. aufgrund der in den Reglementen, Berufs-, Standes- bzw. Verhaltensregeln des Vereins näher geregelten Gründe.
- c. bei Nichtbezahlung fälliger und unbestrittener Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nach unbenutztem Ablauf der mit zweiter Mahnung angesetzten Frist.

³ Die Aufsichtskommission fällt den Sanktionsbeschluss (Ausschluss, Konventionalstrafe, Verweis). Die Sanktion muss begründet werden.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten, in welchem der Austritt erfolgt.

⁵ Mit dem Ausschluss kann eine Konventionalstrafe verbunden werden.

⁶ Statt des Ausschlusses kann die Aufsichtskommission auch nur eine Konventionalstrafe oder einen Verweis anordnen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Streichung

¹ Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt bei Eintritt einer der nachfolgenden Bedingungen (alternativ anwendbare, die Mitgliedschaft auflösende Bedingungen):

- a. bei rechtskräftiger Konkureröffnung über das Mitglied;
- b. bei Löschung des Mitglieds im Handelsregister bzw. bei Versterben des Mitglieds;
- c. bei durch die FINMA angeordneter Liquidation des Mitglieds.

² Die Aufsichtskommission stellt das Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen entsprechenden Beschluss fest. Dieser Beschluss kann nicht mit Einsprache angefochten werden.

Art. 9 Mitgliederlisten, Informationsaustausch und Anzeigepflicht

¹ Es werden Listen über die dem Verein angeschlossenen, die abgelehnten, die ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten geführt.

² Bei den SRO-Mitgliedern VQF wird zusätzlich zwischen berufs- und nicht berufsmässigen Finanzintermediären unterschieden. Eine Kopie der Listen der SRO-Mitglieder VQF mit sämtlichen Mutationen wird der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") zugestellt (Art. 26 Abs. 2 GwG).

³ Das Mitgliederossier eines SRO-Mitglieds VQF darf bei Anschluss dieses Mitglieds an eine andere SRO oder Direktunterstellung dieses Mitglieds unter die Aufsicht der FINMA an die andere SRO bzw. die FINMA übermittelt werden. Es gelten überdies die gesetzlichen Bestimmungen zum Informationsaustausch und zur Anzeigepflicht (Art. 27 GwG).

3. Organisation

Art. 10 Organe und Geschäftsbereiche des Vereins

¹ Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Revisionsstelle.

² Der Vorstand schafft Geschäftsbereiche, namentlich für die Beaufsichtigung der Mitglieder und das Erbringen von Dienstleistungen.

³ Zum Aufsichtsbereich gehören:

- a. Aufsichtskommission;
- b. Revisorat.

⁴ Zum Dienstleistungsbereich gehören:

- a. Geschäftsführung;
- b. Legal & Compliance Desk (mit Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität);
- c. Administration.

3.1 Generalversammlung

Art. 11 Abhaltung und Einberufung der Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen.

³ Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- b. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c. die Entlastung der Organe;
- d. die Änderung der Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 13 Vorsitz an der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 14 Stimmrecht an der Generalversammlung

¹ An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 15 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

² Änderungen der Statuten bedürfen des qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist das Dreiviertel-Mehr aller Mitglieder notwendig.

³ Wird bei einer Generalversammlung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.

Art. 16 Urabstimmung

¹ Die Befugnisse der Generalversammlung können ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Vereinsmitglieder ausgeübt werden.

3.2 Vorstand

Art. 17 Konstituierung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und, soweit möglich, je einem Mitglied aus dem "Advokatenverein des Kantons Zug (ZAV)", der "Zuger Treuhändervereinigung (ZTV)", der "Zuger Wirtschaftskammer (ZWK)" sowie weiteren Mitgliedern.

² Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

³ Der Präsident wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Einberufung

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch eines Vorstandsmitgliedes hin einberufen.

Art. 19 Aufgaben, Kompetenzen und Geheimhaltung

¹ Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

² Die im Handelsregister eingetragenen Personen führen die den Verein verpflichtenden Unterschriften.

³ Der Vorstand erstellt den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung und der FINMA.

⁴ Der Vorstand regelt durch Organisationsreglement die Schaffung, die Organisation und die Kompetenzen der einzelnen Organe und Geschäftsbereiche.

⁵ Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, bestimmt die Leiter von Fachstelle, Administration und Revisorat und wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie auf deren Vorschlag den Präsidenten und Vizepräsidenten der Aufsichtskommission.

⁶ Der Vorstand kann die Teilnahme der Mitglieder des Vereins an Ausbildungen obligatorisch erklären.

⁷ Die Mitglieder des Vorstandes sowie sämtliche Arbeitnehmer und Beauftragte sind - unter Vorbehalt gesetzlicher Vorschriften - zur Geheimhaltung über alle vertraulichen Tatsachen verpflichtet, welche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Austritt aus dem Verein oder dem Erlöschen des Arbeits- oder Mandatsverhältnisses.

Art. 20 Beschlüsse

¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

3.3 Aufsichtskommission und Revisorat

Art. 21 Konstituierung und Amtsdauer

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und weiteren Fachleuten. Ein Mitglied des Legal & Compliance Desks sowie der Geschäftsführer und/oder der Leiter des Revisorats nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil. Das teilnehmende Mitglied des Legal & Compliance Desks amtiert als Sekretär der Aufsichtskommission.

² Der Vorstand wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission und auf deren Vorschlag den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

Art. 22 Aufgaben, Kompetenzen und Geheimhaltung

¹ Die Aufsichtskommission ist und handelt in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

² Die Aufsichtskommission entscheidet über Aufnahme, Ausschluss und die Anordnung von anderen Sanktionen gegenüber Mitgliedern.

³ Die Aufsichtskommission überwacht die Einhaltung der Reglemente der SRO sowie die Einhaltung der Reglemente und allfälliger Berufs-, Standes- bzw. Verhaltensregeln der Branchenorganisationen des Vereins. Sie legt die zur Durchführung der Aufsicht und Prüfung notwendigen Massnahmen fest, wählt und überwacht die für die Prüfung notwendigen Prüfungsstellen und trifft die geeigneten Massnahmen bei Verletzung der Statuten, Reglemente sowie Berufs-, Standes- bzw. Verhaltensregeln.

⁴ Zur Unterstützung der Aufsichtskommission wird ein Revisorat gebildet. Dessen Tätigkeit kann in eine Revisionsgesellschaft ausgegliedert werden, welche auch ordentliche und eingeschränkte Revisionen, Sonderprüfungen sowie spezialgesetzliche Prüfungen durchführen kann.

⁵ Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind - unter Vorbehalt gesetzlicher Vorschriften - zur Geheimhaltung über alle vertraulichen Tatsachen verpflichtet, welche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach Austritt aus der Aufsichtskommission.

3.4 Legal & Compliance Desk (mit Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität)

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen des Legal & Compliance Desks

¹ Das Legal & Compliance Desk berät und betreut die Mitglieder sowie allfällige Dritte und führt Schulungen durch. Es verfügt über eine Informationszentrale verbunden mit einer Bibliothek, in welcher Vorkommnisse und Erscheinungsbilder der Wirtschaftskriminalität dokumentiert sind.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen der Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

¹Die Fachstelle erarbeitet ein Konzept zur Ausbildung der angeschlossenen SRO-Mitglieder VQF (und deren Arbeitnehmer), welches vom Vorstand genehmigt und durch die Fachstelle umgesetzt wird.

²Der Fachstelle werden sämtliche Vorfälle, welche der Meldestelle für Geldwäscherei weitergegeben werden müssen, ebenfalls gemeldet.

³Der Vorstand bestimmt den Leiter der Fachstelle.

3.5 Administration

Art. 25 Bestellung und Kompetenzen

¹ Der Vorstand bestellt eine ständige Administration und regelt deren Organisation und Kompetenzen.

² Die Administration ist Anlaufstelle für die FINMA, die Mitglieder und sonstige Personen und ist während den normalen Geschäftszeiten telefonisch immer erreichbar. Sie steht zudem der Aufsichtskommission sowie den übrigen Geschäftsbereichen für administrative Tätigkeiten zur Verfügung.

³ Die Administration führt die gemäss Art. 9 der Statuten zu erstellenden Listen.

3.6 Revisionsstelle

Art. 26 Wahl und Aufgaben

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich ein Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Finanzielles

Art. 27 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Gebühren gemäss Gebührenreglement;
- c. Zuwendungen Dritter und anderen Ertragsquellen;
- d. allfälligen Sanktionserträgen (inkl. Verfahrenskosten).

Art. 28 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrags. Dieser kann auch im Falle der Überschuldung oder mangelnder Liquidität für ein Jahr nicht höher festgelegt werden als der Durchschnitt der drei vergangenen Jahre.

Art. 29 Vereinsjahr

¹ Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Über allfällige Überschüsse verfügt die Generalversammlung.

5. Auflösung und Liquidation

Art. 30 Auflösung und Liquidation des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit Mehrheitsbeschluss gemäss Art. 15 der Statuten beschlossen werden.

² Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

Art. 31 Liquidationsüberschuss

¹ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug. Jegliche Rückzahlung an Gründer oder Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

6. **Schiedsgericht**

Art. 32 *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*

¹ Gegen einen Sanktionsbeschluss der Aufsichtskommission gemäss Art. 7 der Statuten kann dessen Adressat innert 20 Tagen seit Mitteilung mit einer schriftlichen und begründeten Eingabe an die Aufsichtskommission Schiedsklage erheben.

² Einigen sich die Parteien nicht innert 10 Tagen seit Eingang der Schiedsklage auf einen Schiedsrichter, ernennt der Präsident des Kantonsgerichts des Kantons Zug auf Gesuch der Aufsichtskommission hin innert 20 Tagen einen fachlich ausgewiesenen, unabhängigen Einzelschiedsrichter.

³ Der Schiedsrichter entscheidet endgültig.

⁴ Sitz des Schiedsrichters ist Zug. Verhandlungssprache ist Deutsch.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach einem vom Vorstand zu erlassenden Schiedsreglement.

7. **Schlussbestimmungen**

Art. 33 *Inkrafttreten und Veröffentlichung*

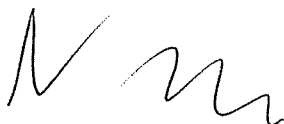
¹ Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Mai 2012 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

² Diese Statuten werden am 15. Mai 2012 auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht.

Zug, den 14. Mai 2012

Für den Verein

Der Präsident des Vorstands:



Ein Mitglied des Vorstands:

